

Motion Luzius Theiler (GPB-DA): Besserer Rechtsschutz für Bäume

Mit dem Erlass des Baumschutzreglementes im Jahre 1998 haben sich die Stimmberechtigten für einen möglichst weitgehenden Schutz des Baumbestandes ausgesprochen. Bäume im städtischen Raum sind von grosser Bedeutung für das Klima und für das Bild der Strassen und Quartiere sowie für das Wohlbefinden von Menschen und Tieren. Bäume können nicht einfach „ersetzt“ werden, Neuanpflanzungen von später grosskronigen Laubbäumen benötigen genügend Raum zur Entwicklung ihres Wurzelwerks und brauchen mindestens 20-30 Jahre, bis sie die Funktion der alten Bäume erfüllen können. Angesichts der Klimakrise und der drohenden Überhitzung in eng gebauten Stadträumen müssen, wenn immer möglich, alle alten grosskronigen Bäume vorrangig vor anderen Interessen erhalten werden.

Leider hat das Baumschutzreglement die Erwartungen nicht erfüllt. Viele geplante Baumfällungen werden nicht publiziert oder, wie kürzlich mit der Medienmitteilung „Stadtgrün ersetzt 215 Bäume“, nur summarisch ohne genaue Standortsbezeichnung angekündigt, so dass sie erst augenfällig werden, wenn die Motorsäge ihr Werk getan hat. Die im Baumschutzreglement verlangte Begründung von Stadtgrün Bern für Fällungen fallen oft sehr summarisch oder fragwürdig aus. Floskeln wie der „Erlebnisinszenierung“ stünden die Bäume im Weg (Bärengaben) oder die Bäume müssten „rythmischer“ angeordnet werden (Bundesterrasse) ordnen den langfristig angelegten Baumschutz kurzlebigem Stadtdesign unter. Das allgemeine Interesse wird weit und meist zu Ungunsten der Bäume ausgelegt. Zudem besteht die absurde Regelung, dass bei Rodungsgesuchen, die nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen, die Eigentümerschaft des Bodens gegen die Ablehnung eines Beseitigungsgesuches einsprechen kann, während umgekehrt gegen die Bewilligung von Baumfällungen keine Rechtsmittel möglich sind. Ein weiterer gravierender Mangel des Baumschutzreglementes besteht darin, dass der Baumbestand auf Grundstücken im Verwaltungsvermögen (z.B. Garten Erlacherhof) und der öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch der Stadt Bern (v.a. Alleen) vom Schutz ausgenommen sind.

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat eine Vorlage zur Revision des Baumschutzreglementes zu unterbreiten mit folgenden Punkten:

1. Zur Fällung vorgesehene Bäume sind während einer gewissen Zeit (z.B. während zwei Monaten) am Baum und im Baumkataster auf dem Geoportal¹ zu markieren und im Anzeiger zu publizieren mit dem Link zur näheren Begründung des Fällungsbegehrens durch Stadtgrün und zur Liste der vorgesehenen Ersatzpflanzungen.
2. Gegen Beseitigungsgesuche von Bäumen sind Personen und Organisationen, die gemäss kantonalem Baugesetz in Baufragen zur Einsprache legitimiert sind, innerhalb eines Monats seit Publikation des Rodungsgesuches einspracheberechtigt.
3. Der Geltungsbereich des Baumschutzreglementes ist auf den Baumbestand auf Grundstücken im Verwaltungsvermögen und der öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch der Stadt Bern auszudehnen.

Bern, 10. Dezember 2015

Erstunterzeichnende: Luzius Theiler

Mitunterzeichnende: Daniel Egloff, Mess Barry, Marco Pfister

¹ <http://map.bern.ch/stadtplan-neu/>